



Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erfolgt die Erhebung von Grund- und Verbrauchsgebühren einmal jährlich. Die für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände werden hierzu zum Jahresende des Abrechnungsjahres über zugesendete Ablesekarten abgefragt. Während des Jahres - zum 01.05. und zum 01.10. - sind Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 40 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, erfolgt im Vorfeld eine Schätzung des voraussichtlichen Jahresgesamtverbrauches.

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (1.000 Liter) **1,40 € netto** bzw. **1,50 € brutto** (incl. 7,00 % MwSt.).

Grundgebühr

Die Grundgebühr orientiert sich an der Größe des jeweiligen Hausanschlusses, wobei sich dieser auf die Größe der verbauten Wasserzähler bezieht.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	48,00 €/Jahr netto bzw.	51,36 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 6 m ³ /h	60,00 €/Jahr netto bzw.	64,20 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 10 m ³ /h	78,00 €/Jahr netto bzw.	83,46 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 15 m ³ /h	240,00 €/Jahr netto bzw.	256,80 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 40 m ³ /h	360,00 €/Jahr netto bzw.	385,20 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 60 m ³ /h	480,00 €/Jahr netto bzw.	513,60 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
über 60 m ³ /h	600,00 €/Jahr netto bzw.	642,00 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	48,00 €/Jahr netto	51,36 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 10 m ³ /h	60,00 €/Jahr netto	64,20 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 16 m ³ /h	78,00 €/Jahr netto	83,46 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 25 m ³ /h	240,00 €/Jahr netto	256,80 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 63 m ³ /h	360,00 €/Jahr netto	385,20 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
bis 100 m ³ /h	480,00 €/Jahr netto	513,60 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
über 100 m ³ /h	600,00 €/Jahr netto	642,00 €/Jahr brutto (incl. 7,00 % MwSt.)

Festsetzung des Herstellungsbeitrages

Zur Deckung des Aufwandes für die grundsätzliche Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung, sprich Tiefbrunnen, Aufbereitungsanlagen, Wasserwerke, Drucksteigerungsanlagen, Trinkwasserhochbehälter und dem gesamten Wasserleitungsnetz bis hin zum anzuschließenden Grundstück, ist ein Herstellungsbeitrag zu erheben.

Dieser Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt bei Neu-, Um- und Anbauten und bei Änderungen an der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Die Festsetzung erfolgt, sobald das beitragspflichtige Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen wird bzw. angeschlossen werden kann. Die Berechnung wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- der Beitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 1,12 € netto bzw. 1,20 € brutto (incl. 7,00 % MwSt.)
- der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 6,90 € netto bzw. 7,38 € brutto (incl. 7,00 % MwSt.)

Bauwasser

Bei Bezug von Wasser während der Bauphase von Gebäuden (Bauwasser) erfolgt die Berechnung als Pauschale bezogen auf die errichteten Quadratmeter beitragspflichtiger Geschossfläche.

Es werden festgesetzt pro m² Geschossfläche 0,20 € netto bzw. 0,21 € brutto (incl. 7,00 % MwSt.).

Ausgabe von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Messzähler)

Die Ausgabe von beweglichen Wasserzählern - **Standrohre für Unterflurhydranten bzw. Messzähler für Oberflurhydranten** - erfolgt grundsätzlich gegen eine Kautionshöhe von **500,00 €**.

Für die Dauer der Ausgabe von beweglichen Wasserzählern wird eine Leihgebühr erhoben.

Diese beträgt pauschal 15,00 € netto bzw. 16,05 € brutto für den 1. bis 3. Tag; ab dem 4. Tag beträgt die Leihgebühr 1,00 € netto bzw. 1,07 € brutto je angefangenem Kalendertag.

Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung zu tragen. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Verbrauchsgebühr der aktuell gültigen Verbrauchsgebühr.

Kosten für die Erstellung von Grundstücksanschlüssen

Der erforderliche Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband oder von ihm beauftragten Firmen hergestellt. Festgesetzt wird der jeweilige erforderliche Personal- und Materialeinsatz über einen sogenannten Kostenerstattungsbescheid. Auch für diesen Leistungsbereich gilt der Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 %.

Für den Bauherrn besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der technischen Abteilung des Zweckverbandes, um im Vorfeld den voraussichtlichen Aufwand zu bestimmen.